

SATZUNG
der Stadt Elmshorn über die Erhaltung baulicher Anlagen
im Bereich "Mittlerer Sandberg"

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.77 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 410 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.86 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 2/87), wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 29.10.1987 folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich "Mittlerer Sandberg" erlassen:

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Bereich Sandberg mit den geraden Hausnummern 14 - 74 und den ungeraden Hausnummern 25 - 63 einschl. der Flurstücke 28 und 29 der Flur 53 gem. anliegendem Plan (Anlage 1). Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Der Sandberg gehört zu den ältesten Straßen Elmshorns und belegt in besonderer Weise die frühe Siedlungs- und stadtgeschichtliche Entwicklung.
Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt den "Mittleren Sandberg" als den einzigen noch ursprünglichen Straßenzug mit landstädtischem Charakter, in dem eine Mischung aus Gebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts erhalten geblieben ist, die überwiegend als Fleckenhäuser zu bezeichnen sind. Mehrere Gebäude sind als Kulturdenkmale im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein eingestuft.

Der "Mittlere Sandberg" ist somit städtebaugeschichtlich besonders bedeutsam.

§ 3

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt unterliegen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung einem besonderen Genehmigungsvorbehalt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Elmshorn, 29.10.87


Dr. Ulf
Bürgermeister

(Die Satzung wurde am 31.10.87 in den "Elmshorner Nachrichten" bekanntgemacht.)